

Pflichterfüllung im Arbeitsprozeß und Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens außerhalb der Produktion bei.

In der Praxis trat die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn Straftentlassene, besonders aber ^ kriminell gefährdete Bürger, eine Haupt- und Nebenwohnung haben. Das kann z. B. dort eine besondere Rolle spielen, wo sich Aufbauschwerpunkte konzentrieren. Hier wird es sich als notwendig erweisen, solche Bürger, die sich vorwiegend an ihrem Arbeitsort bzw. in der Nebenwohnung aufhalten, im Interesse einer wirksamen erzieherischen Einwirkung durch Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte dieser Wohnbereiche auch dort zu betreuen. In diesen Fällen ist aber ein Informationsaustausch mit den staatlichen Organen des Ortes der Hauptwohnung erforderlich. Damit ist zugleich eine prinzipielle Feststellung getroffen worden, nämlich die, mit den Straftentlassenen bzw. kriminell gefährdeten Bürgern dort zu arbeiten, wo sie sich überwiegend aufhalten. Von den gegebenen Bedingungen im Einzelfall hängt es ab, wie verfahren werden kann.

### **3.3.1. Die Verantwortung der Betriebsleiter**

Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten auf Anforderung der zuständigen örtlichen Organe aus den Strafvollzugseinrichtungen entlassene Bürger bzw. kriminell gefährdete Personen einzustellen und für deren Einreihung in den Arbeitsprozeß Sorge zu tragen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 3 und § 26 StGB sowie § 6 SVWG und § 7 der Verordnung vom 15. August 1968 u. a. Bestimmungen.

*Bei Bürgern, die aus den Strafvollzugseinrichtungen entlassen wurden, haben sie*

- den gleichberechtigten Einsatz der Straftentlassenen im Produktionsprozeß unter Berücksichtigung der Qualifikation des Betreffenden zu gewährleisten (§ 61 Abs. 1 SVWG);
- die Fortsetzung des Erziehungsprozesses in den Kollektiven der Werktätigen und im Zusammenwirken mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zu sichern (§ 61 Abs. 2 SVWG);
- die besondere Unterstützung Straftentlassener bei der Gestaltung des Wiedereingliederungsprozesses zu organisieren (§ 46 StGB);
- die Unterstützung der Arbeitskollektive bei der Erziehung